

---

**1228/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 04.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Renate Csörgits  
und GenossInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft  
betreffend **Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union**

Österreich ist aus dem Titel „Gleichbehandlung“ gegenüber der Europäischen Union aus mehreren Titeln berichtspflichtig:

**Art 9 RL 75/117/EWG (Lohnleichheitsrichtlinie):**

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der im Art 8 vorgesehenen Frist (=1 Jahr ab Bekanntmachung der RL) übermitteln die Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie für den Rat erstellen kann.

**RL 76/207/EG (Gleichbehandlungsrichtlinie):**

Die Mitgliedsstaaten haben dreißig Monate Frist ab Bekanntgabe der Richtlinie, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Art 10 dieser Richtlinie besagt, dass die Mitgliedsstaaten binnen weiteren zwei Jahren der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zu übermitteln haben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

**RL 2002/73 (Änderungsrichtlinie zur Gleichbehandlungsrichtlinie):**

Art 2 bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten bis Oktober 2005 Zeit haben, um die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, sie müssen innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten alle Informationen an die Kommission übermitteln, die diese für die Erstellung eines Berichts an den Rat und an das Parlament benötigt.

Zusätzlich übermitteln die Mitgliedsstaaten alle vier Jahre (an Inkrafttreten) den Wortlaut der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen nach Art 141 Abs 4 (positive actions) sowie Berichte über diese Maßnahmen und deren Umsetzung. Dies ist Basis für einen vergleichenden Länderbericht der Kommission.

Auf Grund der Tatsache, dass es doch eine Reihe von Berichtspflichten zu erfüllen gilt, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nachfolgende

### **Anfrage**

- 1) Wann haben die Fristen nach Art 9 RL 75/117/EWG und der RL 76/207/EG für Österreich begonnen?
- 2) Wann wurden auf Grund dessen die ersten Berichte an die Kommission übermittelt?
- 3) Wenn bisher keine Berichte erstellt wurden, warum nicht?
- 4) Welchen Inhalt hatten diese Berichte?
- 5) Wann müssen die nächsten Berichte abgeliefert werden?
- 6) Wann wurde der letzte Bericht gem Art 141 Abs 4 (positive actions) sowie Berichte über diese Maßnahmen und deren Umsetzung abgeliefert?
- 7) Welchen Inhalt hatte dieser Bericht?
- 8) Sehen Sie Möglichkeiten die Berichte an die Europäische Kommission auch den Mitgliedern des Nationalrates zur Kenntnisnahme zu übermitteln?